OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603378/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 29. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn J Z, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 14.10.2019, BHKI/919090003603/19, wegen einer Übertretung des KFG 1967,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat mit Straferkenntnis vom 14.10.2019, BHKI/919090003603/19, über Herrn J Z wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Laut Spruch des Straferkenntnisses habe er am 8.8.2019 eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 zu verantworten, weil er als Auskunftsperson für Lenkererhebungen des PKW mit dem Kennzeichen X mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 22.07.2019 aufgefordert worden sei, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 07.04.2019 um 11:18, Klaus an Pyhrnbahn, A 9, StrKm 28,018 gelenkt habe.
Er habe die Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt.
Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 wurde eine Geldstrafe von 80 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag verhängt.
Weiters wurde ein Kostenbeitrag zum Verfahren in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Der von der belangten Behörde vorgelegte Verfahrensakt stellt sich inhaltlich wie folgt dar:

Mit dem auf die L, zugelassenen PKW mit dem Kz.: X wurde laut entsprechender Polizeianzeige vom Lenker eine Geschwindigkeitsübertretung begangen. Die Messung erfolgte mittels eines stationären Lasermessgerätes.

Hierauf fertigte die belangte Behörde eine Anonymverfügung gegenüber der Zulassungsbesitzerin ab, der aber nicht entsprochen wurde.

Sodann erfolgte eine Lenkererhebung, wobei seitens einer Vertreterin der Zulassungsbesitzerin mitgeteilt wurde, dass die Auskunft Herr J Z, erteilen könne.

In weiterer Folge erging dann eine Lenkererhebung an diese genannte Person, die einleitend wie folgt formuliert wurde:

„Sie werden als Beteiligte/r mit dem behördlichen Kennzeichen X gemäß § 103 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 ….“.

Diese Lenkeranfrage blieb unbeantwortet, weshalb anschließend eine Strafverfügung und dann ein Straferkenntnis ergingen.

4. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich Folgendes:

Gemäß § 103 Abs.2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht.

Es ist erforderlich, dass das Verlangen nach Erteilung der Lenkerauskunft eine unmissverständliche Deutlichkeit aufweist (VwGH 25.1.2008, 2007/02/0136 ua).

Dazu gehört auch, dass in der Anfrage gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 zum Ausdruck kommt, in welcher Funktion die betreffende Person zur Auskunft aufgefordert wird. Deshalb finden sich in den entsprechenden Formularen der Behörden auch die dazugehörigen Ausführungen, so auch in jenem verwendeten der belangten Behörde, wo die L ausdrücklich als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges bezeichnet wurde. Die Eigenschaft „als Zulassungsbesitzer“ ist im Übrigen auch ein Tatbestandselement (VwGH 19.11.2004, 2004/02/0219 ua).

Wenn nun vorliegend die Behörde den Bf in der Lenkererhebung als „Beteiligte/r mit dem behördlichen Kennzeichen X“ bezeichnet, so fehlt hier nicht nur die Erwähnung der Funktion als „Auskunftspflichtiger“ oder vom „Zulassungsbesitzer benannte auskunftspflichtige Person“, sondern es ergibt die gewählte Bezeichnung an sich keinen Sinn, da keine physische Person Beteiligter mit einem behördlichen Kennzeichen sein kann.

Die behördliche Anfrage entspricht somit nicht dem nach der Judikatur erforderlichen Gebot der unmissverständlichen Deutlichkeit, sodass der Bf durch die Nichterteilung der Auskunft auch keine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 zu verantworten hat.
Der Beschwerde war daher Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

Zu II. Die Entscheidung über den Entfall von Kostenbeiträgen zu den Verfahren ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön